

Antrag

der AfD-Fraktion

Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters in Deutschland auf 12 Jahre herbeiführen

Der Landtag möge beschließen:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, sich auf allen Ebenen und mit sämtlichen zur Verfügung stehenden Mitteln dafür einzusetzen, eine Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters auf 12 Jahre auf Bundesebene zu erreichen.

Begründung:

Der Mord an der 12-jährigen Luise hat in Deutschland die bereits seit mehreren Jahren geführte Debatte um die Strafmündigkeit neu entfacht. Am 11. März 2023 wurde in dem Ort Freudenberg in Nordrhein-Westfalen durch zwei ebenfalls minderjährige Mitschülerinnen das Mädchen Luise in einem Wald erstochen. Die beiden Täterinnen (12 und 13) haben die Tat zwar gestanden, strafrechtliche Konsequenzen drohen ihnen aufgrund ihres Alters jedoch nicht, worüber sie sich vorher durch eigene „Internetrecherche“ vergewissert hatten.¹ Die Strafmündigkeit in Deutschland bezieht sich auf das Alter, ab dem eine Person für strafbare Handlungen zur Rechenschaft gezogen werden kann. Kinder unter 14 Jahren sind nicht strafmündig und können strafrechtlich nicht für strafbare Handlungen belangt werden gemäß § 19 Strafgesetzbuch (StGB).² Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren sind eingeschränkt strafmündig, d. h., sie können zwar für Straftaten belangt werden, aber lediglich im Bereich des Jugendstrafrechts. Im Bereich der Anwendbarkeit des Jugendstrafrechts sind mildere Sanktionierungen vorgesehen als im Erwachsenenstrafrecht. Erst ab 18 Jahren ist Erwachsenenstrafrecht anwendbar, wobei bis 21 Jahren sogar noch die Möglichkeit der Anwendung von Jugendstrafrecht möglich ist gemäß §§ 105 ff. Jugendgerichtsgesetz (JGG).³ Es ist von keinem erdenklichen Gesichtspunkt aus zu rechtfertigen, dass Kinder unter 14 Jahren straffrei ausgehen, obwohl sie sich wie im Fall Luise sogar vor Tatbegehung noch versichern, dass sie noch nicht strafrechtlich belangt werden können. In anderen Staaten wie der Schweiz, in England, Wales und Nordirland sind Kinder sogar bereits ab dem zehnten Lebensjahr strafmündig. In Schottland, Ungarn, Kanada und den Niederlanden beginnt die Strafmündigkeit mit vollendetem zwölften Lebensjahr.⁴

¹ Vgl. Merkur.de v. 19.04.2023 zu „Getötete Luise: Freudenberg in großer Sorge - nun ziehen Eltern der mutmaßlichen Täterinnen Konsequenzen“, <https://www.merkur.de/welt/freudenberg-maedchen-tod-eltern-mord-besorgt-luise-92146345.html>, abgerufen am 26.04.2023.

² Vgl. § 19 StGB, <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/>, abgerufen am 26.04.2023.

³ Vgl. §§ 105 ff. JGG, <https://www.gesetze-im-internet.de/jgg/>, abgerufen am 26.04.2023.

⁴ Vgl. Gutachten der Wissenschaftlichen Dienstes vom 07.08.2019 (WD 7 – 3000 – 120/19) zu „Strafmündigkeit – Rechtliche Situation in der Europäischen Union“, <https://www.bundestag.de/resource/blob/657526/c653898dc32a439fcef295ab9ad3475f/WD-7-120-19-pdf-data.pdf>, abgerufen am 26.04.2023.

Eingegangen: 02.05.2023 / Ausgegeben: 02.05.2023

Auch in Deutschland ist die Altersgrenze für die Strafmündigkeit zumindest auf 12 Jahre zu senken. So ist der Fall Luise kein Einzelfall. Allein in Brandenburg wurden im Jahr 2021 circa 2700 Straftaten von unter 14-Jährigen begangen.⁵

Die Rechtslage ist nunmehr auch in Deutschland unverzüglich dahingehend anzupassen, dass strafrechtlich relevantes Verhalten zumindest ab Vollendung des zwölften Lebensjahres zu sanktionieren ist. Die Landesregierung soll sich dafür auf allen Ebenen und mit sämtlichen verfügbaren Mitteln einsetzen.

⁵ Vgl. MAZ-Online v. 20.03.2023 zu „Rund 2700 Täter unter 14 Jahren in Brandenburg – wenn Kinder Straftäter sind“, https://www.moz.de/nachrichten/brandenburg/nach-mord-an-luise-rund-2700-taeter-unter-14-jahren-in-brandenburg-_wenn-kinder-straftaeter-sind-69787141.html, abgerufen am 26.04.2023.